

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I Mitteilungen	
	Rat	
94/C 348/01	Schlußfolgerungen des Rates vom 10. November 1994 zur Mitteilung der Kommission über die Aktion der Europäischen Gemeinschaften zugunsten der Kultur	1
94/C 348/02	Schlußfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Minister für Jugendfragen vom 30. November 1994 über die Förderung von Praktika für Jugendliche im Rahmen eines freiwilligen Dienstes	2
	Kommission	
94/C 348/03	ECU	4
94/C 348/04	Bekanntmachung über die Einleitung einer Überprüfung der Verordnung (EG) Nr. 2271/94 des Rates zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren von Kugellagern mit einem größten äußeren Durchmesser von 30 mm oder weniger mit Ursprung in, aber nicht mit Herkunft aus Thailand und des Beschlusses 94/639/EG der Kommission zur Annahme der geänderten Verpflichtung der Königlichen Thai-Regierung im Zusammenhang mit dem obengenannten Verfahren	5
94/C 348/05	Mitteilung der im Rahmen verschiedener Ausschreibungsverfahren in der Landwirtschaft gefaßten Beschlüsse (Olivenöl)	6
94/C 348/06	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß (Sache Nr. IV/M.528 — British Aerospace/VSEL) ⁽¹⁾	6

II *Vorbereitende Rechtsakte*

Kommission

94/C 348/07	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur 17. Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände ⁽¹⁾	7
-------------	--	---

III *Bekanntmachungen*

Rat

94/C 348/08	Verlängerung der Geltungsdauer der im Anschluß an die allgemeinen Auswahlverfahren Rat/A/288, Rat/LA/302, Rat/LA/321, Rat/LA/328, Rat/LA/330, Rat/LA/332, Rat/LA/333, Rat/LA/335, Rat/LA/339, Rat/B/312, Rat/C/298, Rat/C/306, Rat/C/311, Rat/C/324, Rat/C/326, Rat/C/327, Rat/C/329, Rat/C/334, Rat/C/337, Rat/C/315, Rat/C/322, Rat/D/308 und Rat/D/331 aufgestellten Verzeichnisse der geeigneten Bewerber	11
-------------	---	----

Kommission

94/C 348/09	Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung — Bekanntmachung, veröffentlicht gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 des Rates vom 25. Juli 1985 — Gründung	13
94/C 348/10	Phare — DV-Ausstattung — Ausschreibung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Namen der Regierung der Republik Rumänien im Rahmen des Programms Phare	13
94/C 348/11	Aufruf zur Interessensbekundung für die Durchführung von Preisuntersuchungen im Bereich der internationalen Straßentransporte in folgenden Ländern: Frankreich, Italien, die Niederlande, Belgien, Luxemburg, Griechenland und Spanien (VII/A-2 — 8/94)	14
94/C 348/12	Juristische Berater — Aufruf zur Interessensbekundung	15

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Mitteilungen)

RAT

SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES

vom 10. November 1994

zur Mitteilung der Kommission über die Aktion der Europäischen Gemeinschaften zugunsten der Kultur

(94/C 348/01)

1. Der Rat hat mit Interesse die Mitteilung der Kommission zu Artikel 128 des EG-Vertrags „Die Aktion der Europäischen Gemeinschaften zugunsten der Kultur“ zur Kenntnis genommen und begrüßt es, daß die Kommission damit ihre Analyse des Artikels 128 und die sich daraus ergebenden Prioritäten dem Rat und dem Europäischen Parlament sowie dem Ausschuß der Regionen zur Diskussion stellt. Die Mitteilung gibt erste Anhaltspunkte und Anregungen für notwendige Schwerpunktsetzungen bei den Maßnahmen der Gemeinschaft im Kulturbereich. Der Rat erinnert in diesem Zusammenhang an seine Schlußfolgerungen vom 12. November 1992 ⁽¹⁾ zu Leitlinien für ein Kulturkonzept sowie an jüngste Schlußfolgerungen zu spezifischeren Aspekten, wie beispielsweise die Schlußfolgerungen vom 17. Juni 1994 ⁽²⁾ zur Erstellung eines gemeinschaftlichen Aktionsplans im Bereich des kulturellen Erbes.
2. Nach Artikel 128 des EG-Vertrags „leistet die Gemeinschaft einen Beitrag zur Entfaltung der Kulturen der Mitgliedstaaten unter Wahrung ihrer nationalen und regionalen Vielfalt sowie gleichzeitiger Hervorhebung des gemeinsamen kulturellen Erbes“. Zur Untermauerung dieser Grundsätze sollen durch die Gemeinschaftsmaßnahmen die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten gefördert und deren Tätigkeit in bestimmten Bereichen unterstützt und ergänzt werden; diese Maßnahmen sollen einen klar erkennbaren zusätzlichen Nutzen europäischer Maßnahmen gegenüber einzelstaatlichen Maßnahmen erbringen. Nach diesem Artikel fördern die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten die Zusammenarbeit mit dritten Ländern; der Rat ist der Ansicht, daß den Ländern Vorrang eingeräumt werden sollte, mit denen die Gemeinschaft Abkommen geschlossen hat, in denen die kulturelle Zusammenarbeit spezifiziert wird. In diesem Artikel ist ferner die Rede von der Förderung der Zusammenarbeit mit den für den Kulturbereich zuständigen internationalen Organisationen, insbesondere mit dem Europarat. Die Kommission wird gebeten, dem Rat regelmäßig über die kulturelle Zusammenarbeit der Gemeinschaft mit dritten Ländern und internationalen Organisationen Bericht zu erstatten.
3. Im Einklang mit Artikel 128 Absatz 4, demzufolge die Gemeinschaft den kulturellen Aspekten bei ihrer Tätigkeit aufgrund anderer Bestimmungen des Vertrags Rechnung zu tragen hat, sollten die einschlägigen Maßnahmen so früh wie möglich im Anfangsstadium ihrer Vorbereitung überprüft werden. Der Rat begrüßt in diesem Zusammenhang die Absicht der Kommission, binnen eines Jahres einen Bericht über die kulturelle Dimension der wichtigsten betroffenen Gemeinschaftsmaßnahmen vorzulegen und die für den Kulturbereich zuständigen Minister in geeigneter Weise auf dem laufenden zu halten. Die für den Kulturbereich zuständigen Minister sollten diese Fragen regelmäßig erörtern, und diesbezügliche Verfahren sollten vom Rat in Verbindung mit dem Bericht der Kommission beschlossen werden.
4. Der Rat hebt hervor, daß den Maßnahmen im Kulturbereich insbesondere die folgenden Kriterien zu Grunde zu legen sind: Transparenz und laufende Konsultierung; Erleichterung des Zugangs zu den Programmen; Vorkehrungen für eine gründliche Evaluierung; globale Ausgewogenheit zwischen den Programmen, die nach Maßgabe der gesetzten Prioritäten und verfügbaren Mittel aufgestellt werden; Modalitäten der Zusammenarbeit mit dritten Ländern.
5. Der Rat möchte — unbeschadet etwaiger weiterer Bemerkungen zu einem späteren Zeitpunkt — insbesondere folgendes hervorheben:
 - a) Im Kulturbereich sollte für die Subsidiarität und Komplementarität gesorgt werden. Diese Prinzipien verlangen eine enge Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten, die zu verbesserter Qualität und Effizienz sowohl bei der Vorbereitung als auch bei der Durchführung kultureller Maßnahmen führen sollte.
 - b) Unbeschadet des Textes im Anhang zu der Mitteilung sollte dem audiovisuellen Sektor besondere

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 336 vom 19. 12. 1992.⁽²⁾ ABl. Nr. C 235 vom 23. 8. 1994.

b) Unbeschadet des Textes im Anhang zu der Mitteilung sollte dem audiovisuellen Sektor besondere

Aufmerksamkeit geschenkt werden, vor allem im Hinblick auf die kulturelle Dimension der audiovisuellen Medien.

- c) Vorschläge für neue Maßnahmen sollten eine Überprüfung der geltenden Prioritäten und bestehenden Aktivitäten einschließen, damit solchen neuen Vorschlägen gebührendes Gewicht verliehen werden kann.
- d) Die Förderung von Netzen sollte sich auf konkrete künstlerische und kulturelle Vorhaben, die von diesen Netzen durchgeführt werden, konzentrieren und auf eine Erhöhung des Innovationsniveaus und eine Verbesserung des Dialogs abstellen.
- e) Der Rat geht davon aus, daß die Kommission ihre bisherige Praxis beibehält, was die öffentlichen Beihilfen zur Förderung der Kultur und der Erhal-

tung des kulturellen Erbes gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe d) anbelangt.

6. Der Rat betont erneut, daß die kulturellen Maßnahmen auf europäischer Ebene im Rahmen der finanziellen Perspektiven auf maximale Effizienz ausgerichtet sein müssen.
7. Bis zur Erörterung der Kommissionsvorschläge für die Maßnahmen der Gemeinschaft ab 1996 und angesichts der Notwendigkeit, eine Unterbrechung der bereits eingeleiteten Maßnahmen der Gemeinschaft im Kulturbereich zu vermeiden, ersucht der Rat die Kommission, ihre Tätigkeiten im Jahr 1995 vorläufig fortzusetzen, ohne daß hierdurch Entscheidungen über den Inhalt künftiger Maßnahmen vorgegriffen wird.

SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES UND DER IM RAT VEREINIGTEN MINISTER FÜR JUGENDFRAGEN

vom 30. November 1994

über die Förderung von Praktika für Jugendliche im Rahmen eines freiwilligen Dienstes

(94/C 348/02)

Im Rahmen der Politik der Zusammenarbeit im Jugendbereich haben der Rat und die im Rat vereinigten Minister für Jugendfragen unter Berücksichtigung der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für freiwillige Dienste die Möglichkeiten des Ausbaus länderübergreifender Praktika, die Jugendliche als freiwilligen Dienst ableisten, geprüft.

Das Programm „Jugend für Europa III“ (das derzeit im Mitentscheidungsverfahren geprüft wird) ⁽¹⁾, bei dem es um diese Politik der Zusammenarbeit geht, umfaßt eine spezifische Aktion (A II 2), die den Praktika im Rahmen eines freiwilligen Dienstes einen neuen Impuls geben kann.

Auch die Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates an die Mitgliedstaaten des Europarates betreffend die Förderung eines freiwilligen Dienstes ⁽²⁾ kann zu einem Ausbau derartiger Aktionen beitragen.

Der Rat und die Minister haben jedoch festgestellt, daß der Durchführung eines freiwilligen Dienstes in einem anderen Mitgliedstaat — insbesondere wenn es sich um Praktika von mittlerer und längerer Dauer handelt — aufgrund der praktischen Anwendung der Rechts-

Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten Grenzen gesetzt sein können.

In der Erwägung, daß die Praktika, die Jugendliche in Europa als freiwilligen Dienst ableisten,

- von Freiwilligenorganisationen durchgeführte gemeinnützige Tätigkeiten sind, deren Nutzen unter anderem darin besteht, daß sie die Persönlichkeitsentwicklung der Betroffenen fördern und deren Verantwortungsbewußtsein in bezug auf die Gesellschaft und den Aufbau eines neuen Europas unter Beweis stellen;
- auf einer freien, persönlichen Entscheidung der Betroffenen beruhen;
- von staatlichen obligatorischen Ersatzdiensten, soweit solche Dienste bestehen, unabhängig sind und von für den freiwilligen Dienst zuständigen Organisationen in eigener Verantwortung organisiert und durchgeführt werden;
- ein freiwilliges, unentgeltliches und von allen für wünschenswert erachtetes Engagement für das Gemeinwesen darstellen,

stellen der Rat und die Minister fest, daß es eine Reihe von in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallenden Maßnahmen gibt, die zur Beseitigung etwaiger Hindernisse beitragen müßten, welche der Durchführung län-

⁽¹⁾ (Gemeinsamer Standpunkt) ABl. Nr. C 232 vom 20. 8. 1994.

⁽²⁾ Europarat, R(94) vom 4. Mai 1994.

derübergreifender Praktika im Rahmen eines freiwilligen Dienstes, insbesondere wenn diese länger als drei Monate dauern, im Wege stehen.

Die Mitgliedstaaten müßten also, jeweils im Rahmen ihrer Rechtsordnung, prüfen, ob es zweckmäßig ist,

- Jugendliche aus einem oder mehreren der an dem Programm „Jugend für Europa III“ beteiligten Länder die Einreise und den Aufenthalt ausschließlich zum Zwecke der Teilnahme an einem Praktikum im Rahmen eines freiwilligen Dienstes zu erleichtern;
- auf der Grundlage von Vereinbarungen zwischen den für den freiwilligen Dienst zuständigen Organisationen im Inland und den entsprechenden Organisationen in den Partnerländern Tätigkeiten dieser Art zu fördern;
- im Einklang mit den Regelungen des Herkunftslandes oder des Landes, in dem das Praktikum durchgeführt wird,
 - einen angemessenen sozialen Schutz in bezug auf Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung der Betroffenen ⁽¹⁾,

⁽¹⁾ Auf Vorschlag der spanischen Delegation vom Rat abgegebene Protokollerklärung:

„Der Rat ist der Auffassung, daß der in den Schlußfolgerungen genannte angemessene soziale Schutz für Freiwillige in Mitgliedstaaten, deren Rechtsvorschriften einen solchen Schutz nicht vorsehen, nicht zwingend vorzuschreiben ist und daß diese Mitgliedstaaten auch in Zukunft nicht verpflichtet sind, eine entsprechende Regelung zu erlassen. Gegebenenfalls können die Mitgliedstaaten diesen Schutz gemäß dem Grundsatz der Gleichbehandlung, der Gegenseitigkeit und erforderlichenfalls der Erstattung der Kosten gewährleisten, die gemäß den Rechtsvorschriften des Aufnahmestaates anerkannt werden.“

— die Anerkennung der für den freiwilligen Dienst zuständigen Organisationen sowie ihrer Rechte und Pflichten (sofern ein solches Verfahren vorgesehen ist),

— die Anerkennung der Praktika im freiwilligen Dienst — sofern dieses System besteht — im Rahmen des nationalen Jugendhilfe-, Bildungs- und Ausbildungssystems

zu ermöglichen;

- unter Berücksichtigung des gemeinnützigen Charakters dieser Tätigkeiten, deren Ausübung gegebenenfalls auch durch die Gewährung von Beihilfen, die mit dem geltenden innerstaatlichen System zu vereinbaren sind, zu fördern.

Zweck solcher Maßnahmen sollte es sein, den freiwilligen Dienst entsprechend der wachsenden Nachfrage auszubauen, in verschiedenen Bereichen ein europäisches Engagement, das unterschiedliche Formen annehmen kann, zu fördern und möglichst ausgewogene bilaterale und multilaterale Austauschbeziehungen herzustellen.

Der Rat und die Minister ersuchen die Kommission, im Rahmen dieser Schlußfolgerungen über die Entwicklung der Lage bei den Praktika, die Jugendliche als freiwilligen Dienst ableisten, Bericht zu erstatten und konkrete Maßnahmen zur Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen den Teilnehmerländern des Programms „Jugend für Europa III“ sowie zwischen den für den freiwilligen Dienst zuständigen Organisationen vorzuschlagen.

KOMMISSION

ECU (*)

8. Dezember 1994

(94/C 348/03)

Betrag in nationaler Währung für eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken	39,3831	US-Dollar	1,21431
Dänische Krone	7,49898	Kanadischer Dollar	1,67818
Deutsche Mark	1,91521	Japanischer Yen	122,123
Griechische Drachme	295,418	Schweizer Franken	1,62050
Spanische Peseta	160,568	Norwegische Krone	8,34353
Französischer Franken	6,57671	Schwedische Krone	9,12191
Irishes Pfund	0,792424	Finnmark	5,91855
Italienische Lira	1976,02	Österreichischer Schilling	13,4813
Holländischer Gulden	2,14508	Isländische Krone	83,4960
Portugiesischer Escudo	195,856	Australischer Dollar	1,57908
Pfund Sterling	0,776414	Neuseeländischer Dollar	1,91925
		Südafrikanischer Rand	4,32082

Die Kommission verfügt jetzt über einen Fernschreiber mit Abrufmöglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Währungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind börsentäglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brüssel wählen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslöst;
- den Ablauf der Übertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

Vermerk: Außerdem verfügt die Kommission über einen Fernschreiber mit Abrufmöglichkeit (unter Nr. 21791) und einen Fernkopierer mit Abrufmöglichkeit (unter Nr. 296 10 97), über die die jeweils relevanten Daten zur Berechnung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anwendbaren Umrechnungskurse täglich abgefragt werden können.

(*) Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. Nr. L 189 vom 4. 7. 1989, S. 1).

Beschluß 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

Bekanntmachung über die Einleitung einer Überprüfung der Verordnung (EG) Nr. 2271/94 des Rates zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren von Kugellagern mit einem größten äußeren Durchmesser von 30 mm oder weniger mit Ursprung in, aber nicht mit Herkunft aus Thailand und des Beschlusses 94/639/EG der Kommission zur Annahme der geänderten Verpflichtung der Königlichen Thai-Regierung im Zusammenhang mit dem oben genannten Verfahren

(94/C 348/04)

Die Kommission hat beschlossen, die Ausgleichsmaßnahmen betreffend die Einfuhren bestimmter Kugellager mit Ursprung in Thailand zu überprüfen.

Vorausgegangenes Verfahren

Nach einer Überprüfung der Ausgleichsmaßnahmen betreffend die Einfuhren bestimmter Kugellager mit Ursprung in Thailand nahm die Kommission im September 1994 mit dem Beschluß 94/639/EG⁽¹⁾ eine geänderte Verpflichtung der Königlichen Thai-Regierung an. Diese Verpflichtung umfaßte die Einführung einer Ausfuhrsteuer durch die Königliche Thai-Regierung in Höhe der festgestellten ausgleichsfähigen Subvention, d. h. in Höhe von 0,72 Baht, auf jedes in die Gemeinschaft ausgeführte Kugellager.

Um die Umgehung dieser Ausfuhrsteuer durch indirekte Einfuhren weiterhin zu verhindern und der neuen Ausfuhrsteuer Rechnung zu tragen, änderte der Rat mit der Verordnung (EG) Nr. 2271/94⁽²⁾ den endgültigen Ausgleichszoll auf die Einfuhren bestimmter Kugellager mit Ursprung in Thailand, die aus einem anderen Land in die Gemeinschaft ausgeführt werden.

Ware

Bei den fraglichen Waren handelt es sich um Kugellager des KN-Codes 8482 10 10 mit einem größten äußeren Durchmesser von 30 mm oder weniger.

Gründe für die Überprüfung

Da der Kommission bestimmte Hinweise dafür vorliegen, daß sich der Subventionsbetrag infolge des Auslaufens bestimmter Körperschaftssteuervergünstigungen für die Ausführer geändert hat, treffen ihrer Auffassung nach die bisherigen Feststellungen möglicherweise nicht mehr zu.

Daher hat die Kommission beschlossen, den Beschluß 94/639/EG zu überprüfen, um den Subventionsbetrag neu zu berechnen und den Satz der Ausfuhrsteuer entsprechend anzupassen.

Da der endgültige Ausgleichszoll auf die indirekten Einfuhren genauso hoch ist wie die Ausfuhrsteuer, erstreckt

sich die Überprüfung gleichzeitig auf die Verordnung (EG) Nr. 2271/94.

Verfahren

Die Kommission hat nach Konsultationen entschieden, daß genügend Beweise vorliegen, um die Einleitung einer Überprüfung gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88⁽³⁾ zu rechtfertigen, und hat gemäß Artikel 7 dieser Verordnung eine Untersuchung eingeleitet.

Interessierte Parteien können ihren Standpunkt schriftlich darlegen, insbesondere durch Beantwortung des den bekanntermaßen betroffenen Parteien zugesandten Schreibens mit der Aufforderung zur Stellungnahme und unter Vorlage sachdienlicher Beweise. Außerdem wird die Kommission die Parteien anhören, die dies zusammen mit ihrer Stellungnahme beantragen, sofern sie nachweisen können, daß sie wahrscheinlich vom Ergebnis des Verfahrens betroffen sein werden.

Frist

Alle sachdienlichen Mitteilungen, alle Ausführungen zu der Subventionierung und alle Anträge auf Anhörung sind schriftlich einzureichen und müssen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Generaldirektion für Außenwirtschaftsbeziehungen (Referat I-C-2), Rue de la Loi 200, B-1049 Brüssel⁽⁴⁾, spätestens 30 Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung oder im Falle der bekanntermaßen betroffenen Parteien nach dem Datum des obengenannten Schreibens mit der Aufforderung zur Stellungnahme (sofern dieses das spätere Datum ist) zuzüglich sieben Tagen für die Postzustellung vorliegen.

Hat eine betroffene Partei ein solches Schreiben nicht erhalten, kann sie es innerhalb von zwei Wochen nach dieser Veröffentlichung anfordern. Alle Antworten auf die innerhalb dieser Frist oder danach angeforderten Schreiben sind mit sämtlichen erbetenen Informationen spätestens 45 Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an die obige Anschrift zu senden.

Liegen die erforderlichen Mitteilungen und Ausführungen nicht in angemessener Form innerhalb der obengenannten Frist vor, kann die Gemeinschaft gemäß Artikel 7 Absatz 7 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 vorläufige oder endgültige Feststellungen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen treffen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 247 vom 22. 9. 1994, S. 29.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 247 vom 22. 9. 1994, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 209 vom 2. 8. 1988, S. 1.

⁽⁴⁾ Telex COMEU B 21877, Telefax (32-2) 295 65 05.

**Mitteilung der im Rahmen verschiedener Ausschreibungsverfahren in der Landwirtschaft
gefaßten Beschlüsse (Olivenöl)**

(94/C 348/05)

*(Siehe Mitteilung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 360 vom 21. Dezember
1982, S. 43)*

Ausschreibung	Ausschreibungs-Nr.	Datum des Kommissionsbeschlusses	Mindestverkaufspreis
Verordnung (EG) Nr. 2530/94 der Kommission vom 19. Oktober 1994 zur Eröffnung einer Ausschreibung zum Verkauf von Olivenöl aus Beständen der griechischen Interventionsstelle (ABl. Nr. L 269 vom 20. 10. 1994, S. 15)		30. 11. 1994	Natives Olivenöl: 173,17 ECU/100 kg Gewöhnliches natives Olivenöl: 170,34 ECU/100 kg Natives Lampant-Olivenöl 3°: 154,41 ECU/100 kg
Verordnung (EG) Nr. 2531/94 der Kommission vom 19. Oktober 1994 zur Eröffnung einer Ausschreibung zum Verkauf von Olivenöl aus Beständen der spanischen Interventionsstelle (ABl. Nr. L 269 vom 20. 10. 1994, S. 18)		30. 11. 1994	Natives Olivenöl extra: 189,79 ECU/100 kg Natives Olivenöl: 181,99 ECU/100 kg Gewöhnliches natives Olivenöl: 175,49 ECU/100 kg
Verordnung (EG) Nr. 2532/94 der Kommission vom 19. Oktober 1994 zur Eröffnung einer Ausschreibung zum Verkauf von Olivenöl aus Beständen der italienischen Interventionsstelle (ABl. Nr. L 269 vom 20. 10. 1994, S. 21)		30. 11. 1994	Natives Olivenöl extra: 175,21 ECU/100 kg Natives Olivenöl: 163,97 ECU/100 kg Gewöhnliches natives Olivenöl: 160,65 ECU/100 kg Natives Lampant-Olivenöl 3°: 155,10 ECU/100 kg

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß

(Sache Nr. IV/M.528 — British Aerospace/VSEL)

(94/C 348/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 24. November 1994 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates (*). Dritte, die ein hinreichendes Interesse darlegen, können bei der nachstehenden Adresse schriftlich ein Exemplar der Entscheidung anfordern:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Task Force Fusionskontrolle,
Avenue de Cortenberg 150,
B-1049 Brüssel,
Fax-Nr.: (32-2) 296 43 01.

(*) ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989; Berichtigung: ABl. Nr. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13.

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur 17. Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände

(94/C 348/07)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(94) 481 endg. — 94/0253(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 9. November 1994)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß den Artikeln 2 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 des Rates vom 20. Dezember 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Fischerei und die Aquakultur⁽¹⁾ ist es Aufgabe des Rates, anhand der verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten die erforderlichen Bestandserhaltungsmaßnahmen festzulegen, die eine rationelle, verantwortungsvolle und dauerhafte Bewirtschaftung der lebenden Meeresschätze gewährleisten. Zu diesem Zweck kann der Rat die technischen Maßnahmen betreffend die Fanggeräte sowie deren Verwendung festlegen.

Auf Gemeinschaftsebene müssen die Grundsätze und bestimmte Einzelheiten für die Festlegung dieser technischen Maßnahmen beschlossen werden, damit jeder Mitgliedstaat die Fischereitätigkeiten in den Meeresschiffen unter seiner Hoheit oder Gerichtsbarkeit regeln kann.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 des Rates⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1796/94⁽³⁾, enthält die allgemeinen technischen Vorschriften für den Fang und das Anlanden von Fischereiresourcen aus den in der Verordnung genannten Gewässern.

Die Fischerei mit stationärem Fanggerät, insbesondere mit Stellnetzen, Verwickel- und Trammelnetzen, hat in den letzten Jahrzehnten in den Gewässern der Europäischen Union stark zugenommen.

Es besteht die Tendenz, Stellnetze, Verwickel- und Trammelnetze mit immer kleineren Maschenöffnungen einzusetzen, was bei den Zielarten der betreffenden Fischereien zu einem Anstieg der Sterblichkeitsrate von Jungfischen führt.

Dieser Tendenz muß Einhalt geboten werden. Für stationäre Fanggeräte wie Stellnetze, Verwickel- und Trammelnetze sind Maschenöffnungen vorzuschreiben, die eine der Zielart oder den Zielartgruppen entsprechende Selektivität gewährleisten.

Gemäß Artikel 9 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 dürfen nur die Baumkurrenkutter der Gemeinschaft, die bestimmten Kriterien genügen, in die Liste der Schiffe aufgenommen werden, die in der Schutzzone für Plattfische zum Fischfang berechtigt sind.

Zu diesen Kriterien gehört eine begrenzte Motorstärke, so daß es zur Einhaltung dieser Bestimmung erforderlich ist, den Baumkurrenkuttern, deren Motorstärke nach ihrer Aufnahme in diese Liste die gemäß Artikel 9 Absätze 3 und 4 zulässige Motorstärke übersteigt, die Ausübung des Fischfangs in der im gleichen Artikel genannten Fischereizone zu untersagen.

Bestimmte Ausnahmeregelungen zu den technischen Maßnahmen gemäß Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86, die bisher jährlich festgelegt wurden, können angesichts der wissenschaftlichen Erkenntnisse definitiv in den genannten Anhang aufgenommen werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 389 vom 31. 12. 1992, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 288 vom 11. 10. 1986, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 187 vom 22. 7. 1994, S. 1.

Es ist angezeigt, die Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird folgender Absatz 12 angefügt:

„12. a) Wurden Fänge in den Regionen 1 und/oder 2 von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft mit Stellnetzen, Verwickelnetzen und/oder Trammelnetzen mit Maschenöffnungen gemäß Anhang VI getätigt, so muß der Anteil der in Lebendgewicht ausgedrückten angelandeten Mengen einer oder mehrerer Arten oder Artengruppen, die für die entsprechende Maschenöffnung aufgeführt sind, mindestens 70 % der Fänge betragen.

b) Wurden Fänge in der Region 3 von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft mit Stellnetzen, Verwickelnetzen und/oder Trammelnetzen mit Maschenöffnungen gemäß Anhang VII getätigt, so muß der Anteil der in Lebendgewicht ausgedrückten angelandeten Mengen einer oder mehrerer Arten oder Artengruppen, die für die entsprechende Maschenöffnung aufgeführt sind, mindestens 70 % der Fänge betragen.

c) Stellnetze, Verwickelnetze und Trammelnetze, deren Maschenöffnungen keiner der in den Anhängen VI und/oder VII aufgeführten Kategorien entsprechen, sind verboten und dürfen nicht an Bord der Gemeinschaftsschiffe mitgeführt werden.

d) Im Sinne dieser Verordnung sind

i) ‚Stellnetze und Verwickelnetze‘:

Netze bestehend aus einer einfachen Netzwand, die senkrecht zum Grund aufgestellt und am Meeresboden verankert werden.

ii) ‚Trammelnetze‘:

Netze bestehend aus zwei oder mehreren übereinander angeordneten Netzwänden, die senkrecht zum Grund aufgestellt und am Meeresboden verankert werden.

e) Die Buchstaben a), b), c) und d) gelten nicht für den Fang von Lachs und Meerforelle.“

2. In Artikel 9 wird folgender Unterabsatz 4 Buchstabe a) eingefügt:

„4a) Fischereifahrzeugen, die nicht mehr den Kriterien für die Aufnahme in die Listen gemäß den Absätzen 3 und 4 entsprechen, ist es untersagt, die in den genannten Absätzen aufgeführten Fischereitätigkeiten auszuüben.“

3. Anhang I wird entsprechend dem Anhang A der vorliegenden Verordnung geändert.

4. Die Anhänge VI und VII werden entsprechend dem Anhang B der vorliegenden Verordnung angefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

ANHANG A

Anhang I wird wie folgt geändert:

a) In dem Teil „Region 1 und 2“ erhalten der sechste, der siebte und der achte Abschnitt folgenden Wortlaut:

„ICES-Teilgebiete II, IV, V und VI nördlich von 56°N	(¹¹)	90 (¹²)	Wittling (Merlangus Merlangus)	70 % (¹³)	100, davon höchstens 10 % Kabeljau, Schellfisch und Köhler und höchstens 10 % Scholle
Die gesamte Region außer Skagerrak und Kattegat		32	Makrele (Scomber scombrus) Stöcker (Trachurus trachurus) Hering (Clupea harengus) Pelagische Kopffüßer Sardine (Sardina pilchardus) Blauer Wittling (*) (Micromesistius poutassou)	50 50 50 50 50 50	10 10 10 10 10 10
				oder 80 zusammen	
Die gesamte Region außer Skagerrak und Kattegat		35	Garnelen (Pandalus spp. außer Pandalus montagui)	30	50 ¹⁴

b) Die Fußnoten (¹⁴), (¹⁵) und (¹⁶) werden zu (¹¹), (¹²) und (¹³).

ANHANG B

„ANHANG VI

Art	Mindestmaschenöffnung (gestreckte Maschen) in mm				
	Weniger als 30	30 bis 75	80 bis 110	115 bis 205	Mehr als 210
Sprotte (Sprattus sprattus)	*				
Hering (Clupea harengus)		*			
Makrele (Scomber spp.)		*			
Meerbarbe (Mullus spp.)		*			
Seebarsch (Dicentrarchus spp.)			*		
Gestreifte Meerdsche (Mugil cephalus)			*		
Seezunge (Solea spp.)			*		
Scholle (Pleuronectes platessa)				*	
Flunder (Platichthys flesus)				*	
Kabeljau (Gadus morhua)				*	
Pollack (Pollachius pollachius)				*	
Leng (Molva molva)				*	
Köhler (Pollachius virens)				*	
Seehecht (Merluccius merluccius)				*	
Dornhai (Squalus acanthias)				*	
Alle					*

ANHANG VII

Art	Mindestmaschenöffnung (gestreckte Maschen) in mm		
	Weniger als 30	Von 60 bis 75	Mehr als 80
Sardine (<i>Sardina pilchardus</i>)	*		
Bastardmakrele (<i>Trachurus</i> spp.)		*	
Makrele (<i>Scomber</i> spp.)		*	
Meerbarbe (<i>Mullus</i> spp.)		*	
Knurrhahn (<i>Triglidae</i>)		*	
Alle			***

III

(Bekanntmachungen)

RAT

Verlängerung der Geltungsdauer der im Anschluß an die allgemeinen Auswahlverfahren Rat/A/288, Rat/LA/302, Rat/LA/321, Rat/LA/328, Rat/LA/330, Rat/LA/332, Rat/LA/333, Rat/LA/335, Rat/LA/339, Rat/B/312, Rat/C/298, Rat/C/306, Rat/C/311, Rat/C/324, Rat/C/326, Rat/C/327, Rat/C/329, Rat/C/334, Rat/C/337, Rat/C/315, Rat/C/322, Rat/D/308 und Rat/D/331 aufgestellten Verzeichnisse der geeigneten Bewerber

(94/C 348/08)

Durch Verfügung des Generalsekretärs des Rates der Europäischen Union vom 15. November 1994 wird die Geltungsdauer der Verzeichnisse der geeigneten Bewerber, die im Anschluß an die nachstehend aufgeführten allgemeinen Auswahlverfahren aufgestellt wurden, verlängert bis zum:

1. Januar 1996

- Rat/A/288 durchgeführt zur Einstellung eines Verwaltungsrates (Arzt spanischer oder portugiesischer Nationalität) und zur Bildung einer Einstellungsreserve, veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 305 vom 29. November 1986;
- Rat/LA/302 durchgeführt zur Bildung einer Einstellungsreserve von Übersetzern(-innen) portugiesischer Sprache, veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 144 vom 2. Juni 1987;
- Rat/LA/321 durchgeführt zur Bildung einer Einstellungsreserve von Übersetzern(-innen) englischer Sprache, veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 66 vom 16. März 1989;
- Rat/LA/328 durchgeführt zur Bildung einer Einstellungsreserve von Übersetzern(-innen) niederländischer Sprache, veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 22 vom 30. Januar 1990;
- Rat/LA/330 durchgeführt zur Bildung einer Einstellungsreserve von Übersetzern(-innen) französischer Sprache, veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 296 vom 27. November 1990;
- Rat/LA/332 durchgeführt zur Bildung einer Einstellungsreserve von Übersetzern(-innen) dänischer Sprache, veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 35 A vom 13. Februar 1992;
- Rat/LA/333 durchgeführt zur Bildung einer Einstellungsreserve von Übersetzern(-innen) spanischer Sprache, veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 153 A vom 18. Juni 1992;
- Rat/LA/335 durchgeführt zur Bildung einer Einstellungsreserve von Übersetzern(-innen) deutscher Sprache, veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 248 A vom 25. September 1992;
- Rat/LA/339 durchgeführt zur Bildung einer Einstellungsreserve von Übersetzern(-innen) griechischer Sprache, veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 22 A vom 26. Januar 1993;
- Rat/B/312 durchgeführt zur Bildung einer Einstellungsreserve von Verwaltungsinspektoren (Programmierern), veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 142 vom 31. Mai 1988;

- Rat/C/298 durchgeführt zur Bildung einer Einstellungsreserve von Büroassistenten(-innen) spanischer Sprache, veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 77 vom 24. März 1987;
- Rat/C/306 durchgeführt zur Bildung einer Einstellungsreserve von Büroassistenten(-innen) griechischer Sprache, veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 235 vom 1. September 1987;
- Rat/C/311 durchgeführt zur Bildung einer Einstellungsreserve von Büroassistenten(-innen) französischer Sprache, veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 51 vom 23. Februar 1988;
- Rat/C/324 durchgeführt zur Bildung einer Einstellungsreserve von Büroassistenten(-innen) englischer Sprache, veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 160 vom 27. Juni 1989;
- Rat/C/326 durchgeführt zur Bildung einer Einstellungsreserve von Büroassistenten(-innen) dänischer Sprache, veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 247 vom 2. Oktober 1990;
- Rat/C/327 durchgeführt zur Bildung einer Einstellungsreserve von Büroassistenten(-innen) portugiesischer Sprache, veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 254 vom 9. Oktober 1990;
- Rat/C/329 durchgeführt zur Bildung einer Einstellungsreserve von Büroassistenten(-innen) italienischer Sprache, veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 170 vom 12. Juli 1990;
- Rat/C/334 durchgeführt zur Bildung einer Einstellungsreserve von Büroassistenten(-innen) deutscher Sprache, veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 246 A vom 24. September 1992;
- Rat/C/337 durchgeführt zur Bildung einer Einstellungsreserve von Büroassistenten(-innen) niederländischer Sprache, veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 244 A vom 23. September 1992;
- Rat/C/315 durchgeführt zur Bildung einer Einstellungsreserve von Verwaltungsassistenten(-innen), veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 271 vom 20. Oktober 1988;
- Rat/C/322 durchgeführt zur Bildung einer Einstellungsreserve von Verwaltungsassistenten(-innen) — Sicherheitspersonal, veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 310 vom 11. Dezember 1990;
- Rat/D/308 durchgeführt zur Bildung einer Einstellungsreserve von Hauptamtsgehilfen und technischen Hauptamtsgehilfen — Restaurant, veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 287 vom 27. Oktober 1987;
- Rat/D/331 durchgeführt zur Bildung einer Einstellungsreserve von Hauptamtsgehilfen und technischen Hauptamtsgehilfen — Restaurant, veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 4 A vom 8. Januar 1991.
-

KOMMISSION

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTLICHE INTERESSENVEREINIGUNG

Bekanntmachung, veröffentlicht gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 des Rates vom 25. Juli 1985 (*) — Gründung

(94/C 348/09)

- | | |
|---|---|
| <p>1. Name der Vereinigung: Ulixes European Union Training and Research EEIG</p> <p>2. Tag der Eintragung der Vereinigung: 20. 10. 1994</p> <p>3. Ort der Eintragung der EWIV:</p> <p>a) Mitgliedstaat: I</p> <p>b) Ort: I-Reggio Emilia</p> | <p>4. Nummer der Eintragung: 24801</p> <p>5. Bekanntmachung(en):</p> <p>a) Vollständiger Titel des Mitteilungsblatts: Gazzetta ufficiale della Repubblica Italiana</p> <p>b) Name und Anschrift des Herausgebers: Istituto Poligrafico e Zecca dello Stato, piazza Verdi 10, I-00198 Roma</p> <p>c) Tag der Veröffentlichung: 17. 11. 1994</p> |
|---|---|

(*) ABl. Nr. L 199 vom 31. 7. 1985, S. 1.

Phare — DV-Ausstattung

Ausschreibung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Namen der Regierung der Republik Rumänien im Rahmen des Programms Phare

(94/C 348/10)

Bezeichnung des Projekts

Computerausrüstung für die regionale Postverwaltung in Rumänien

1. Teilnahme und Ursprung

Die Teilnahme steht allen natürlichen und juristischen Personen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft oder Albaniens, Bulgariens, Estlands, Lettlands, Litauens, Polens, Rumäniens, der Slowakischen Republik, Sloweniens, der Tschechischen Republik und Ungarns zu gleichen Bedingungen offen.

Die angebotenen Lieferungen müssen den Ursprung der obengenannten Staaten haben.

2. Gegenstand der Leistung

Zusammenstellung einer Rechnerkonfiguration. Die Lieferung muß folgendes umfassen:

— einen Anwendungsserver mit Unix-artigem Betriebssystem,

— mehrere PC mit Intel 486 DX-Prozessor oder einem kompatiblen Prozessor,

— mehrere Hochleistungsnadeldrucker,

— RDBMS-Software: Informix On-line,

— Schulungen für den Umgang mit den Geräten und dem RDBMS.

Als Referenz sind Lieferungen vergleichbarer Systeme anzugeben.

3. Ausschreibungsunterlagen

Die vollständigen Ausschreibungsunterlagen sind kostenlos erhältlich bei:

a) Regia Autonoma Posta Romana, Mr. Gabriel Mateescu, Councillor of Post Master General, 14-Libertii Av., RO-70106 Bucharest, Telefax (40-1) 400 15 15.

b) Commission of the European Communities, Mr. H. Van Maele, (AN 88 4/44), rue de la Loi 200, B-1049 Bruxelles, Telefax (32-2) 295 75 02.

4. Einreichung der Angebote

Die Angebote müssen spätestens am 7. 2. 1995 (12.00), Ortszeit, bei der folgenden Anschrift vorliegen: Regia Autonoma Posta Romana, Mr. Gabriel Mateescu, Coun-

cillor of Post Master General, 14-Libertatii Av., RO-70106 Bucharest.

Die Angebotseröffnung findet in öffentlicher Sitzung am Stichtag, 7. 2. 1995 (13.00), Ortszeit, bei der vorgenannten Anschrift statt.

Aufruf zur Interessensbekundung für die Durchführung von Preisuntersuchungen im Bereich der internationalen Straßentransporte in folgenden Ländern: Frankreich, Italien, die Niederlande, Belgien, Luxemburg, Griechenland und Spanien

(VII/A-2 — 8/94)

(94/C 348/11)

1. **Name und Anschrift der ausschreibenden Stelle:** Europäische Kommission, Generaldirektion Verkehr, Einheit VII/A-2, z. Hd. von Herrn R. Deiss, BU33 4/16, rue de la Loi 200, B-1049 Brüssel.
Tel. (32-2) 296 82 37. Telefax (32-2) 296 83 52.
2. **Verfahrensart:** Beschränkte Ausschreibung.
3. **Beschreibung des Auftragsgegenstandes:** Die Kommission beabsichtigt, vierteljährlich Aufträge für Preisuntersuchungen im Bereich des internationalen Straßentransports in den o. g. Ländern zu vergeben. Ziel dieser Untersuchungen ist die Erstellung von Preisindizes, die die Preisentwicklung in diesem Bereich dokumentieren. Die Untersuchungen werden sich auf Straßentransportunternehmen erstrecken, die auf internationalem Niveau tätig sind. Dazu ist eine repräsentative Auswahl erforderlich. Die Datenerhebung soll im Jahr 1995 vierteljährlich stattfinden.
4. **Auswahlkriterien:** Die Auswahl der Angebote erfolgt auf der Grundlage folgender Kriterien: Leistungsfähigkeit, Kenntnisse und Erfahrung im betreffenden Bereich; Fähigkeit, die geforderten Aufgaben zu erfüllen; Kontakt mit den für die Ausführung der Aufgaben zuständigen Personen.
5. **Ausführungsdauer:** 31. 12. 1995.
6. **Anforderung der Unterlagen:** Interessierte Bewerber senden ihre Bewerbung einschließlich geeigneter Nachweise per Telefax oder Brief an die unter Ziffer 1 genannte Stelle. Die Vertragsspezifikationen werden an die Bewerber versandt, die die unter Ziffer 4 genannten Kriterien erfüllen.
7. **Frist für die Anforderung der Unterlagen:** 6. 1. 1995.
8. a) **Frist für den Eingang der Angebote:** 20. 2. 1995.
b) **Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:** Bestimmungen über die Angebotseinreichung sind in den Vergabeunterlagen angegeben, die den Bewerbern übersandt werden, die die Kriterien erfüllen. Es wird empfohlen, die aufgeführten Bestimmungen genau zu beachten.
9. **Dauer, für die die Bieter an ihr Angebot gebunden sind:** 6 Monate nach dem Datum unter Ziffer 8. a).
10. **Absendedatum:** 28. 11. 1994.
11. **Eingangsdatum:** 1. 12. 1994.

Juristische Berater
Aufruf zur Interessenbekundung
 (94/C 348/12)

1. **Name, Anschrift, Telefon-, Telex-, Telefaxnummer, Telegrammanschrift des Auftraggebers:** Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Direktion Personal und Verwaltung, Einheit IX.C.1 „Gebäudepolitik - Optionen und Verträge“, ORBN 1/69, rue de la Loi 200, B-1049 Brüssel.
 Tel. 295 21 00. Telefax 295 23 72.
2. **Typ:** Aufruf zur Interessenbekundung. Personen, die ihre Bewerbung für die Aufnahme in eine Liste einreichen wollen, werden gebeten, dies gemäß den Bestimmungen dieser Bekanntmachung zu tun.
 Der Auftraggeber nimmt Bewerbungen in die Liste auf, die die Anforderungen gemäß Ziffer 8 erfüllen.
 Für jeden spezifischen Auftrag für den unter Ziffer 3. a) beschriebenen Bereich wird der Auftraggeber das Lastenheft und die Aufforderung zur Angebotsabgabe allen in der Liste aufgeführten Bewerbern oder denjenigen Bewerbern zusenden, die aufgrund der auftragsspezifischen Kriterien ausgewählt wurden.
3. a) **Detaillierte Beschreibung der vom Aufruf zur Interessenbekundung abgedeckten Bereiche:**
 - juristische Beratung für Beamte und sonstige Bedienstete der Kommission sowie für deren Familienangehörige,
 - Aufgabenfeld:
 Zivilrecht,
 Steuerrecht,
 Strafrecht,
 Handelsrecht,
 sonstige Rechtsbereiche.
- b) **Angabe des Typs der Aufträge, die aufgrund der Liste Gegenstand des Wettbewerbs sind:** Erbringung von Dienstleistungen.
4. **Gegebenenfalls, Ort der Lieferung, der Ausführung der Arbeiten, der Erbringung der Dienstleistungen:** Brüssel, Luxemburg oder andere im jeweiligen Lastenheft spezifizierte Ausführungsorte.
5. **Gültigkeitsdauer der Liste, die sich aus dem Aufruf zur Interessenbekundung ergibt, bis:** 30. 10. 1997.
6. Gegebenenfalls, Rechtsform, die ein Zusammenschluß von Lieferfirmen, Bauunternehmen oder Dienstleistungserbringern im Auftragsfall annehmen muß.
7. a) **Anschrift für die Einreichung der Bewerbungen:** Siehe Ziffer 1.
- b) Bestimmungen für Einreichung, Zusendung und Vorlage der Bewerbungen einschließlich aller Auskünfte, Formalitäten und Dokumente gemäß Ziffer 8.
 Alle Interessenbekundungen müssen bei der unter Ziffer 1 genannten Stelle spätestens bis 31. 1. 1997 eingehen und mit dem Vermerk 94/48/IX.C.1/MI versehen sein.
 Der Bewerber kann seine Interessenbekundung einreichen:
 - a. schriftlich per Einschreiben bis spätestens 31. 1. 1997, es gilt das Datum des Poststempels;
 - b. persönlich beim Sekretariat der o. g. Stelle (vom Bewerber selbst oder durch einen Bevollmächtigten des Bewerbers einschließlich private Botendienste):
 Bureau 1/69, Square Frère Orban 8, B-1049 Bruxelles
 bis spätestens 31. 1. 1997 (16.00). In diesem Fall wird die Einreichung der Interessenbekundung durch eine Eingangsbestätigung dokumentiert, die ein Beamter der o. g. Stelle, der die Unterlagen entgegennimmt, datiert und unterzeichnet.
8. Umfassende Liste über Auskünfte und Unterlagen zur Lage des Dienstleistungserbringers selbst sowie Auskünfte, Formalitäten und erforderliche Unterlagen zur Bewertung der fachlichen Mindestbedingungen, die er zu erfüllen hat:
 - Kopie eines akademischen Abschlußzeugnisses für Rechtswissenschaften mit Datum der Erlangung dieses Zeugnisses, sonstige geeignete Diplome oder Studienbescheinigungen,
 - Erklärung über den zeitlichen Umfang der Berufserfahrung, ggf. Spezialgebiete sowie während der Berufslaufbahn bearbeitete Sachgebiete,
 - ggf. Bescheinigung über das Eintragungsdatum in die Anwaltskammer,
 - Erklärung über mögliche Arbeitssprachen.
9. **Weitere Auskünfte:**
10. **Tag der Absendung der Bekanntmachung:** 30. 11. 1994.
11. **Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften:** 30. 11. 1994.